

ZH_OBERGERICHT SB170139 vom 8. September 2017

ZH Obergericht, 2017-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170139

FR: ZH_OBERGERICHT SB170139 du 8 septembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB170139 del 8 settembre 2017

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene, mündlich eröffnete Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon vom 11. Oktober 2016 liess der Beschuldigte mit Eingabe der amtlichen Verteidigung vom 20. Oktober 2016 rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 66; Prot. I S. 23 ff.; Urk. 93/2; Art. 399 Abs. 1 StPO). Nach Erhalt des begründeten Urteils am 24. März 2017 reichte die Verteidigung am 13. April 2017 (Aufgabe der Postsendung) fristgerecht die Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO ein und beantragte einen vollumfänglichen Freispruch (Urk. 90, Anh.; Urk. 86/3). Mit Präsidialverfügung vom 18. April 2017 wurde die Berufungserklärung des Beschuldigten der Privatklägerin und der Staatsanwaltschaft zugestellt und Frist für Anschlussberufung oder einen Nichteintrentsantrag angesetzt. Der Privatklägerin wurde ausserdem Frist angesetzt, um zu erklären, ob sie verlange, dass dem urteilenden Gericht eine Person weiblichen Geschlechts angehöre und ob sie gegebenenfalls von einer Person gleichen Geschlechts befragt zu werden wünsche (Urk. 91). Mit Eingabe vom 3. Mai 2017 erklärte die Staatsanwaltschaft ihren Verzicht auf eine Anschlussberufung, beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und ersuchte um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung, was ihr am 5. Juli 2017 nach Rücksprache mit den Parteivertretern bewilligt wurde (Urk. 93; Urk. 97). Die Privatklägerin liess mit Eingabe vom 8. Mai 2017 Anschlussberufung erheben und beantragte eine Erhöhung der Strafe auf mindestens 48 Monate Freiheitsstrafe, die Festsetzung des Beginns des Kontakt- und Rayonverbotes auf den Zeitpunkt der Entlassung des Beschuldigten aus dem Strafvollzug sowie eine Erhöhung der Genugtuungssumme auf mindestens Fr. 35'000.-. Zu den Fragen nach der Bestimmung des urteilenden Gerichtes liess sie sich nicht vernehmen (Urk. 94). Mit Präsidialverfügung vom 9. Mai 2017 wurde die Anschlussberufung der Privatklägerin, dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft zugestellt (Urk. 95). Be-weisanträge wurden von keiner Seite gestellt. Am 6. Juli 2017 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung vom 8. September 2017 vorgeladen (Urk. 98).

- 8 -

E. 2

Der Beschuldigte hat den anklagegegenständlichen Geschlechtsverkehr mit der Privatklägerin hinsichtlich Ort und Zeit nie bestritten, machte aber stets ein einvernehmliches und gewaltfreies Geschehen ohne Drohungen oder Beschimpfungen geltend. Er habe ihr gesagt, dass er sie liebe (Urk. 13/1 S. 5, S. 9 ff.; Urk. 13/3 S. 4 ff., S. 7; Urk. 13/4 S. 2, S. 4; Urk. 13/5 S. 4 f.; Prot. I S. 11 f., S. 16 f.).

E. 2.1

Als Strafschärfungsgrund liegt die innerhalb des Strafrahmens zu berücksichtigende Tatmehrheit im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB vor.

E. 2.2

Da der Beschuldigte sich auch zweier Übertretungen schuldig gemacht hat (Art. 179 septies StGB; Art. 292 StGB), ist zusätzlich eine Busse bis zu maximal Fr. 10'000.– auszufällen (Art. 106 Abs. 1 StGB).

- 23 - 3. Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf dessen Leben (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Begriff des Verschuldens bezieht sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat. Zu unterscheiden ist zwischen der Tat- und Täterkomponente (Hug, in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Kommentar zum StGB, 19. Auflage, Zürich 2013, N 5 ff. zu Art. 47 StGB). Bei der Tatkomponente sind die objektive und die subjektive Tatschwere zu gewichten.

E. 3

Die Grundsätze der richterlichen Beweis- und Aussagenwürdigung wurden im angefochtenen Urteil zutreffend wiedergegeben. Es kann darauf verwiesen werden (Urk. 87 S. 9 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 3.1

Laut Arztbericht vom 19. September 2016 und den Austrittsberichten der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich vom 15. Oktober 2015 und 23. Mai 2016 litt die Privatklägerin an einer schweren depressiven Episode ohne psychische Symptome, vor dem Hintergrund aktueller Gewalterfahrung (Urk. 70/1 f.; Urk. 70/4). Dem Arztbericht vom 19. September 2016 ist aber ebenso zu entnehmen, dass sie bereits seit 1982 unter depressiven Episoden litt. Die Beschwerden würden aus Sicht der Privatklägerin auch mit den gewaltvollen Beziehungen in ih-

- 34 - rer Vergangenheit zusammenhängen, insbesondere den Gewalttätigkeiten ihrer Mutter und ihres ersten Ehemannes (Urk. 70/1). Seit der Vergewaltigung hätten im Rahmen der depressiven Symptomatik insbesondere starke Schlafstörungen sowie Ängste, die Wohnung zu verlassen, im Vordergrund gestanden. Als der Beschuldigte (zwischenzeitlich) aus der Untersuchungshaft entlassen worden war, sei es bei der Privatklägerin zu einer suizidalen Krise gekommen, welche eine fürsorgerische Unterbringung erfordert habe. Bei ihr liege eine schwere Traumatisierung vor, welche die Diagnosekriterien einer posttraumatischen Belastungsstörung jedoch nicht erfüllen würden (Urk. 70/4).

E. 3.2

Gestützt auf die vorhandenen Arztbefunde kam die Vorinstanz zu Recht zum Schluss, dass mit diesen nicht rechtsgenügend erstellt ist, dass sämtliche Beschwerden der Privatklägerin ausschliesslich auf die erlittene Vergewaltigung zurückzuführen sind, zumal sie bereits über vorbestehende langjährige psychische Leiden verfügte. Unter diesen Umständen können die Gebrechen der Privatklägerin nicht uneingeschränkt den Folgen der Tat des

Beschuldigten zugeordnet werden, auch wenn die erlittene Vergewaltigung einen gravierenden Vorfall und Eingriff in ihre Persönlichkeit darstellt. Die ursprünglich verlangte Genugtuung in der Höhe von Fr. 35'000.– erscheint deshalb als zu hoch. Unter Berücksichtigung der psychischen Beeinträchtigung der Privatklägerin, der konkreten Tatumstände und des Tatverschuldens (vorstehend, Erw. V.3.1. ff.) ist mit den Vorderrichtern von der seitens der Lehre und Rechtsprechung entwickelten "Basisgenugtuung" von Fr. 10'000.– auszugehen. Genugtuungserhöhend fallen die gesamten Begleitumstände und Vorfälle im Zeitraum vom 11. März 2015 bis 5. April 2015 ins Gewicht. Es ist angesichts dieser der Vergewaltigung vorangehenden Belästigungen von einer besonderen Verletzlichkeit der Privatklägerin auszugehen, welche dem Beschuldigten durchaus bekannt war. Insgesamt erweisen sich somit Fr. 15'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 5. April 2015 angesichts der Intensität der erlittenen Unbill und dem Verschulden des Beschuldigten als Genugtuung angemessen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen.

- 35 - IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Verfahrensausgang ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositivziffern 13 und 14 des vorinstanzlichen Urteils) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Da der Beschuldigte mit seiner Berufung vollumfänglich unterliegt, sind ihm die gesamten Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin, aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon vom

E. 3.3

Das Verschulden ist daher als insgesamt keineswegs mehr leicht einzustufen. Die von der Vorinstanz gesetzte hypothetische Einsatzstrafe von 2 ½ Jahren Freiheitsstrafe ist angemessen. 4. Beim Tatbestand der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (Anlageziffern 1.2. und 1.3.) umfasst der ordentliche Strafrahmen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 181 StGB).

E. 3.3.1

Ergänzend kommt hinzu, dass das Verhältnis der seit längerer Zeit getrenntlebenden (inzwischen geschiedenen) Parteien zur fraglichen Zeit äusserst konfliktbeladen und zerstritten und von diversen Strafverfahren, ausgelöst durch Anzeigen der Privatklägerin gegen den Beschuldigten, geprägt war und u.a. zu dessen Verurteilung wegen mehrfacher Drohung, wegen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage und wegen Pornographie, geführt hatte (Beizugsakten des Bezirksgerichtes Dietikon, GG140072/U, vom 11. März 2015, Urk. 24; vgl. sodann Beizugsakten der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis, 2013/1585/A-2, vom 11. September 2014, Urk. 13; Beizugsakten des Statthalteramtes Dietikon, ST.2015.810/JV, vom 11. Februar 2015; Beizugsakten des Statthalteramtes Dietikon, ST.2013.68/GK, vom 2. Mai 2013; vgl. auch Urk. 87 S. 11, Ziff. 2.2.3.).

E. 3.3.2

Bei der Würdigung von Aussagen kommt es indessen ohnehin nicht primär auf die prozessuale Stellung der Beteiligten an. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird

nicht mehr wie früher Gewicht auf die generelle Glaubwürdigkeit des Einvernommenen im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft gelegt. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage, welche durch methodische Analyse ihres Inhalts darauf überprüft wird, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben des Aussagenden entspringen (BGE 133 I 33 E. 4.3).

E. 4

Lediglich zur Hervorhebung ist anhand weniger Beispiele nochmals aufzuzeigen, wie abstrus und widersprüchlich die Darstellung der Geschehnisse durch den Beschuldigten rund um den von ihm nicht bestrittenen Geschlechtsverkehr mit der Privatklägerin vom 5. April 2015 teilweise ausfiel.

E. 4.1

Was die objektive Tatschwere anbelangt, fällt ganz erheblich ins Gewicht, dass der Beschuldigte im Anschluss an die Vergewaltigung ihr auch noch mit dem Tode drohte (Anklageziffer 1.2.), mithin mit der gravierendsten Form einer verbalen Drohung, für den Fall, dass sie zur Polizei gehe oder Dritten davon erzähle. Bei den Nötigungen im Anschluss an die Hauptverhandlung vom 11. März 2015 (Anklageziffer 1.3.) bedrängte er die Privatklägerin über einen Zeitraum von knapp vier Wochen auf verschiedenste Weise mittels Nachstellen, Telefonieren sowie mit verbalen Drohungen und Beschimpfungen im Sinne eines eigentlichen Stalkings. Dadurch bewirkte er bei ihr angesichts ihrer früheren Erfahrungen mit dem Beschuldigten eine erhebliche Einschränkung der Lebensführung und Minderung der Lebensqualität, indem sie sich beim Verlassen der Wohnung oder beim Betreten des Balkons vor möglichen weiteren verbalen und weitergehenden Übergriffen fürchtete. Die objektive Schwere dieser Tathandlungen wiegt wiederum keineswegs mehr leicht.

- 25 -

E. 4.1.1

Der Beschuldigte selber gab anlässlich seiner ersten polizeilichen Befragung vom 7. April 2015 im Wesentlichen zu Protokoll (Urk. 13/1 S. 6 f.), es habe ein Gerichtsverfahren gegeben. Er sei jedoch nicht bestraft worden. Die Privatklägerin habe immer wieder Anzeige (gegen ihn) erstattet und behauptet, er würde sie stören und ihr drohen. Er habe seit längerer Zeit keinen Kontakt mehr zur Privatklägerin. Seit dem 15. März (gemeint: 2015) hätten sie sich vier Mal gesehen. Sie habe ihm gesagt, dass sie in aller Munde seien, und ihr Bruder und ihre Schwester würden sich einmischen und hätten ihr gesagt, dass ihre Beziehung mit ihm bereits gescheitert sei, und sie sei auch dieser Meinung. Sie liebe ihn, aber sie sollten getrennt bleiben. Er habe ihr gesagt, dann solle sie ein Schei-

- 13 - dungsverfahren einleiten, und sie habe ihm gesagt, dass ihr niemand vertrauen würde. Sie lebten seit einem Jahr getrennt. Er habe die eheliche Wohnung am 25. Januar 2014 verlassen. Bei jedem dieser vier Treffen sei es im Park gegenüber der Wohnung der Privatklägerin zum Geschlechtsverkehr gekommen. Selbstverständlich habe sie dies auch gewollt, ansonsten sie nicht zu ihm in den Park gekommen wäre. Sie hätten dies im Park getan, da die Privatklägerin nicht gewollt habe, dass die Nachbarn ihn bei ihr sehen würden. Sie hätten sich um Mitternacht oder später in vielen Parks in F._____ [Ortschaft] getroffen (Urk. 13/1 S. 8).

E. 4.1.2

Wenn der Beschuldigte angesichts der konfliktsträchtigen Ehegeschichte in seiner ersten polizeilichen Befragung aussagte, er liebe sie und habe Mitleid mit ihr, und die Privatklägerin habe ihm gesagt, sie liebe ihn, aber sie sollten getrennt bleiben (Urk. 13/2 S. 4; Urk. 13/1 S. 7, Antwort auf Frage 48), dann ist ersteres schlicht nicht glaubhaft. Ebenso wenig ist glaubhaft, dass die Privatklägerin unter den gegebenen Umständen zwei Nachtstunden mit ihm im Park verbracht, mit ihm geredet, gekuschelt und schliesslich einvernehmlichen Sex gehabt habe (Urk. 13/1 S. 10; Urk. 13/3 S. 5), nachdem der Beschuldigte selber erklärte, dass es draussen sehr kalt gewesen sei (Urk. 13/1 S. 11, Antwort auf Frage 84) und die selbe Frau laut seinen Aussagen in der Vergangenheit alles unternommen habe, damit er das Land verlassen müsse (Urk. 13/3 S. 3).

E. 4.1.3

Die Argumentation des Beschuldigten, die Privatklägerin habe sich insgesamt vier Mal in unmittelbarer Nachbarschaft von ihrer Wohnung im Park zu sexuellen Handlungen mit ihm getroffen, da sie nicht gewollt habe, dass ihre Nachbarn ihn bei ihr sehen würden, entbehrt jeglicher Logik, da das Risiko, auch zu ungewohnten Zeiten im Park ertappt zu werden, nicht unbedingt geringer, als zur selben Nachtzeit in der Wohnung, aber weitaus kompromittierender für die Privatklägerin gewesen wäre, zumal der Beschuldigte keineswegs sicher sein konnte, dass auch zu später Stunde niemand, wie z.B. ihre Vierbeiner Gassi führende Hundehalter, kommen würde. Nachdem dem Beschuldigten ein bis zum 15. März 2015 gültiges Kontakt- und Rayonverbot auferlegt worden war, ist auch nicht nachvollziehbar, inwiefern nebst den bereits geltend gemachten vier Treffen

- 14 - im Park beim Wohnort der Privatklägerin im Zeitraum Mitte März 2015 bis 5. April 2015 (vgl. auch Prot. I S. 13), mithin während der Dauer von gerademal 21 Tagen, noch weitere Treffen "in vielen Parks in F. _____" hätten stattfinden sollen, zumal der Beschuldigte in derselben Befragung auch erklärte, dass sie sich "nicht allzu oft" gesehen hätten (Urk. 13/1 S. 9 Antwort auf Frage 66) und tags darauf anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme zu Protokoll gab, in diesem Zeitraum "ca. 4 Mal Geschlechtsverkehr auf diese Weise" gehabt zu haben (Urk. 13/3 S. 6).

E. 4.1.4

Schliesslich passt auch seine Darstellung anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Befragung vom 18. August 2015 nicht zu seinen früheren Aussagen: Er habe sie (am 5. April 2015) angerufen, und dann sei sie gekommen. Er habe sie gebeten, dass sie ein letztes Mal komme, um etwas zu besprechen, weil sie alle drei Monate zur Polizei gehe und gegen ihn eine Strafanzeige mache. Darüber habe er mit ihr sprechen wollen, und er habe ihr sagen wollen, dass sie die Scheidung einreichen solle und sie ihre eigenen Wege gehen könnten (Urk. 13/5 S. 4). Wie bereits die Vorinstanz zutreffend erwogen hat (Urk. 87 S. 19), hätte der Beschuldigte keinen Grund gehabt, die Privatklägerin darum zu bitten, für eine Besprechung ein letztes Mal in den Park zu kommen, wenn sie sich freiwillig zu einvernehmlichem Sex mit ihm in diesen Park hätte begeben wollen. Die Aussagen des Beschuldigten erweisen sich wiederum als nicht schlüssig und in sich widersprüchlich, mithin als unglaubhaft.

E. 4.2

Bei der subjektiven Tatschwere fällt ins Gewicht, dass er sie weiterhin direktvorsätzlich bedrängt hatte, obwohl er mit Urteil vom 11. März 2015 bereits wegen Drohung und

Missbrauchs einer Fernmeldeanlage zu ihrem Nachteil verurteilt worden war, womit er eine ausgeprägte Beharrlichkeit und Unbelehrbarkeit an den Tag legte. Sowohl die objektive als auch die subjektive Tatschwere wiegen nicht mehr leicht, weshalb unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips eine Erhöhung der Strafe um weitere vier Monate auf insgesamt 34 Monate zu erfolgen hat. Hinsichtlich beider Anklagepunkte ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte im Wissen und mit dem Willen handelte, die Privatklägerin einzuschüchtern und ihr gegenüber seine Macht zu demonstrieren. Sein Beweggrund war erneut krass egoistischer Natur. Verschuldensmindernde Aspekte liegen nicht vor. Die subjektive Schwere der Tat führt zu keiner Senkung des objektiven Tatverschuldens.

E. 4.3

Bei der Todesdrohung nach der Vergewaltigung ist dem Umstand strafmindernd Rechnung zu tragen, dass es beim Versuch blieb, da die Privatklägerin trotz der Todesdrohung Anzeige gegen den Beschuldigten erstattete und ihrer Freundin C._____ vom Vorfall erzählte. Dass es beim Versuch blieb, ist indes nicht auf das Zutun des Beschuldigten zurückzuführen. Er hatte aus seiner Sicht vielmehr alles getan, um die Privatklägerin mit Hilfe der Todesdrohung von einer Anzeige abzuhalten. Weshalb dieser Strafmilderungsgrund (Art. 22 Abs. 1 StGB) nur leicht strafmindernd zu berücksichtigen ist.

E. 4.4

Insgesamt ist das Verschulden bei diesen Tathandlungen als keineswegs mehr leicht zu taxieren. Im Rahmen der Asperation gemäss Art. 49 Abs. 1 StPO rechtfertigt sich angesichts des bestehenden Gesamtzusammenhangs mit der Ehegeschichte des Beschuldigten und der Privatklägerin eine nicht allzu grosse Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe des schwersten Deliktes um 6 Monate auf 3 Jahre Freiheitsstrafe. 5. Der ordentliche Strafrahmen beim Tatbestand der Drohung umfasst wiederum Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 180 Abs. 1 StGB).

- 26 -

E. 5

Soweit der Beschuldigte die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse der anklagegegenständlichen Geschehnisse anerkannte, bestätigte er auch die diesbezüglichen Aussagen der Privatklägerin. Ihre Aussagen sind frei von Lügensignalen. Ihre Darstellung steht darüber hinaus insbesondere in zeitlicher Hinsicht auch mit den Aussagen der Zeugin C._____ in Einklang (Urk. 14/1). Zwar konnte C._____ zum eigentlichen Tatgeschehen keine Angaben aus eigener Wahrnehmung machen. Da die Privatklägerin am Abend des 5. April 2015 bei der Zeugin zu Besuch gewesen war (Urk. 14/1 S. 2 f.) und sie diese am darauffolgenden Morgen anrief, um sie darum zu bitten, mit ihr zum Arzt zu gehen, worauf die Zeugin die Privatklägerin dann auch ins Spital begleitet hatte (Urk. 14/1 S. 4 f.),

- 15 - konnte C._____ Angaben über den Zustand der Privatklägerin vor und nach dem Vorfall vom 5. April 2015 liefern. Laut ihren Aussagen war es der Privatklägerin am 5. April 2015 gutgegangen, wobei ihr die Unruhe der Privatklägerin aufgefallen sei, da sich diese davor gefürchtet habe, der Beschuldigte tauche auf ihrem Heimweg plötzlich wieder auf. Am Morgen des 6. April 2015 habe die Privatklägerin sie darüber unterrichtet, dass es ihr sehr schlecht gehe und sie weinend darum gebeten, zu ihr zu kommen. Dabei habe ihr

die Privatklägerin vom Vorgefallenen erzählt. Als sie bei der Privatklägerin angekommen sei, habe diese sie weinend und zitternd empfangen. Danach habe sie die Privatklägerin ins Spital gebracht (Urk. 14/1 S. 3 f.). Als sie diese ca. eine Woche nach dem Vorfall besucht habe, habe die Privatklägerin dauernd geweint (ebenda, S. 6). An der Darstellung der Zeugin C._____ zu zweifeln besteht kein Anlass. Sie hat zurückhaltend, teilweise sogar eher vage ausgesagt. Ihre Darstellung wird ihrerseits durch die Erkenntnisse der Polizei bestätigt, wonach die Zeugin die Privatklägerin ins Spital begleitet hatte und bei deren ersten polizeilichen Befragung zugegen war. Ihre Aussagen erweisen sich somit als glaubhaft, weshalb auf diese abzustellen ist.

E. 5.1

Bei der objektiven Schwere der verbalen Drohungen mit dem Telefon vom frühen Morgen des 24. Dezember 2015 (Nachtragsanklage) ist zu beachten, dass er die Privatklägerin mit diesen Anrufen über eine Zeitspanne von ca. ein- einviertel Stunden von drei verschiedenen Standorten in G._____ aus öffentlichen Telefonkabinen insgesamt mit 44 Anrufen geradezu terrorisierte, wobei sie vier Mal das Telefon abnahm. Dabei bediente er sich wiederum seiner üblen Beschimpfungen und Drohungen, gegen die Privatklägerin und ihre Familienangehörigen. Damit beraubte er sie nicht nur des Schlafes, sondern beeinträchtigte sie nachts durch diese Einschüchterung erneut gewollt massiv in ihrem Sicherheitsempfinden und erneuerte mit dem Wortlaut, sie zu ficken, perfid ihre Befürchtung, er könnte ihr erneut auflauern, um sie vergewaltigen, da sie zu jenem Zeitpunkt nicht wusste, von wo aus er die Anrufe getätigt hatte. Die objektive Tatschwere dieser Drohungen ist als nicht mehr leicht einzustufen.

E. 5.2

Bei der subjektiven Tatschwere fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte die Anrufe direktvorsätzlich tätigte, im Wissen um das bestehende Kontaktverbot und nur wenige Monate nach der Entlassung aus der wegen Vergewaltigung angeordneten Untersuchungshaft. Seine Beweggründe dürften wiederum darin liegen, die Privatklägerin im Rahmen der konfliktsbeladenen ehelichen Differenzen weiter zu demütigen, sie einzuschüchtern und ihr gegenüber seine Macht zu demonstrieren. Verschuldensmindernde Aspekte liegen nicht vor. Auch der geltend gemachte Alkoholeinfluss und eine davon herrührende mögliche Enthemmung, vermag die subjektive Schwere seiner Tat nicht merklich zu mindern, da der Beschuldigte selber keine schwere Alkoholisierung geltend macht, welche dazu geeignet gewesen wäre, seine Steuerungsfähigkeit relevant zu beeinträchtigen, zumal er das gleiche Vorgehen auch früher bereits ohne Alkoholkonsum praktiziert hatte.

E. 5.3

Es bleibt bei einem nicht mehr leichten Verschulden. Es rechtfertigt sich eine weitere Asperation um 2 Monate auf 3 Jahre und 2 Monate Freiheitsstrafe. 6. Beim Tatbestand des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage sowie des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen ist zwingend eine zusätzliche Busse auszufällen. Gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB hat der Richter die Busse nach den

- 27 - Verhältnissen des Täters so zu bemessen, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist, wobei auch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beschuldigten zu berücksichtigen ist (BGE 129 IV 21; Donatsch, in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, a.a.O., N 4 zu Art. 106 StGB).

E. 6

Die Beschreibung des Zustandes der Privatklägerin am 5. April 2015 anlässlich ihres Besuches bei C. _____ vor dem anklagegegenständlichen Geschehen und am 6. April 2015 stellt einen klaren Hinweis darauf dar, dass die sexuellen Handlungen vom 5. April 2015 entgegen den Beteuerungen des Beschuldigten nicht einvernehmlich erfolgt sein konnten.

E. 6.1

Die objektive Tatschwere beim Missbrauch einer Fernmeldeanlage und beim Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen ist als nicht mehr leicht zu taxieren. Die Zeitspanne, in welcher der Beschuldigte die boshaften und mutwilligen 44 Anrufe tätigte und die Privatklägerin terrorisierte, ist mit ca. eineinviertel Stunden zwar nicht sehr lange. Es sind sehr viel längere Einwirkungen mit dem Telefon vorstellbar. Dennoch stellen die zur Nachtzeit erfolgten Anrufe eine nicht unerhebliche Belästigung der Privatklägerin dar. Erschwerend kommt hinzu, dass er die Anrufe trotz des bestehenden Kontaktverbots und im Wissen um dasselbe tätigte. Sein Verhalten war egoistisch und perfid. Der geltend gemachte Alkoholkonsum vermag sein Verschulden nicht merklich zu mindern. Das Verschulden erweist sich gerade noch als leicht.

E. 6.2

Unter Berücksichtigung des Verschuldens und der sich aus der nachfolgend aufgeführten Täterkomponente ergebenden wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten, erweist sich die von der Vorinstanz für die beiden Übertretungen ausgesprochene Busse von Fr. 1'000.– als angemessen und ist daher zu bestätigen. 7. Bei der Würdigung der Täterkomponente kann die verschuldensangemessene Strafe aufgrund von Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden. Massgebend hierfür sind im wesentlichen täterbezogene Komponenten, wie die persönlichen Verhältnisse, Vorstrafen, Leumund, Strafempfindlichkeit und Nachtatverhalten, wie Geständnis, Einsicht, Reue etc. (Hug, in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, a.a.O., N 14 ff. zu Art. 47 StGB).

E. 6.3

Der Vorinstanz ist beizupflichten (Urk. 87 S. 26), dass keine Anhaltspunkte für ein Motiv der Privatklägerin auszumachen sind, angeblich drei Mal freiwillig sexuell mit dem Beschuldigten verkehrt zu haben, um beim angeblichen vierten Mal plötzlich und zu Unrecht den Vorwurf der Vergewaltigung gegen diesen zu erheben. Aus der Gesamtbetrachtung all dieser Indizien, welche für den Wahrheitsgehalt der Darstellung der Privatklägerin sprechen, ergibt sich zweifelsfrei, dass der Geschlechtsverkehr vom 5. April 2015 mit Gewalt und gegen den Willen der Privatklägerin erfolgte und der Beschuldigte ihr hernach mit dem Tode drohte, falls sie Dritten vom Vorgefallenen erzählen würde.

E. 6.4

Somit bestehen keine unüberwindbaren Zweifel im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StPO am Anklagesachverhalt (Ziffern 1.1. und 1.2.), weshalb sich dieser als erstellt erweist.

E. 7

Dem Beschuldigten wird in der Hauptanklage weiter vorgeworfen (Urk. 37 S. 3, Anklageziffer 1.3.), er habe die bei sich zu Hause an der ... [Adresse] wohnende Privatklägerin nach der Hauptverhandlung vom 11. März 2015 per Telefon und einmal, als

sie sich auf ihrem Balkon aufgehalten habe, mit den Worten bedroht, er werde alle ihre Vorfahren und sie ficken, sie vergewaltigen und umbringen. Am 15. und 20. März sowie am 1. April 2015 habe er sie jeweils auf dem Heimweg vom Bahnhof F._____ an ihrem Wohnort abgepasst und verfolgt, wobei er ihr zugerufen habe, sie solle in diese Gasse herkommen, was sie aber nicht befolgt habe. Damit habe er sie wissentlich und willentlich in Angst versetzt. Ausserdem habe er ihr in der Zeitspanne vom 11. März 2015 bis 6. April 2015 eine Vielzahl von SMS geschickt und u.a. gefragt, wo sie sei, sie solle auf den Balkon rauskommen, sonst warte er die ganze Nacht. Insgesamt habe der Beschuldigte sie in dieser Zeitspanne 70 Mal angerufen, insbes. 28 Mal zwischen 23.00 Uhr und 24.00 Uhr und 33 Mal zwischen Mitternacht und 01.00 Uhr. Dadurch habe er sie wissentlich und willentlich in ihrem Leben eingeeignet, wodurch sie sich nicht mehr angstfrei bewegen können, weshalb sie die Fensterläden zugelassen

- 17 - und nicht mehr auf dem Balkon geraucht habe, was der Beschuldigte gewollt, evt. in Kauf genommen habe.

E. 7.1

Zum Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ist bekannt, dass er laut seinen Angaben in der Provinzstadt L._____, Türkei, geboren und mit drei Schwestern und sechs Brüdern bei seinen Eltern aufgewachsen ist.

- 28 - wachsend ist. Dort habe er auch während fünf Jahren die Grundschule besucht und abgeschlossen. Anschliessend habe er in der Landwirtschaft gearbeitet. Über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfüge er nicht. Während 18 Monaten habe er in der Türkei den Militärdienst absolviert. Seine erste Frau, mit welcher er drei Kinder hat, habe er in der Türkei kennengelernt. Sowohl die Kinder als auch die erste Ehefrau würden allesamt heute noch in der Türkei leben. Mit ca. 35 Jahren sei er im Jahr 2007 wegen der Privatklägerin in die Schweiz gezogen und habe diese am 24. April 2007 geheiratet. Zwei seiner Geschwister lebten ebenfalls in der Schweiz. Er habe keine gemeinsamen Kinder mit der Privatklägerin. Am 25. Januar 2014 sei er aus der ehelichen Wohnung ausgezogen, und seit 6. April 2016 sei er von ihr geschieden. Beruflich sei er vor seiner Verhaftung am 6. April 2015 für rund vier bis fünf Monate als angelernter Pizzaiolo in der Pizzeria "M._____" in N._____ [Ortschaft] tätig gewesen und habe Fr. 2'900.- brutto resp. Fr. 2'600.- netto pro Monat verdient. Zuvor habe er in den Jahren 2009 bis 2015 bei der Transport- und Umzugsfirma O._____ in F._____ als Zügelmann gearbeitet. Nach seiner ersten Haftentlassung im August 2015 bis zu seiner erneuten Inhaftierung am 6. Januar 2016 habe er in P._____, Basel-Land, in einer 1-Zimmerwohnung gewohnt. Er habe keine Arbeit gefunden und von Sozialhilfe gelebt. Daneben sei er finanziell von Freunden unterstützt worden. Über Vermögen verfüge er nicht und habe Schulden in der Höhe von ca. Fr. 5'000.-. Er trinke selten Alkohol und nehme keine Drogen (Urk. 13/1 S. 5 ff.; Urk. 24/15; Urk. 84/12/7; Prot. I S. 21 f., Prot. II S. 8 ff.).

E. 7.2

Im Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten finden sich keine strafmassrelevanten Besonderheiten.

E. 7.3

Der Beschuldigte ist gemäss Strafregisterauszug vom 6. April 2017 mit einer Vorstrafe verzeichnet (Urk. 89). Er wurde mit Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon vom 11. März

2015 wegen mehrfacher Drohung (während der Ehe), wegen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage und wegen Pornographie mit einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.– und Fr. 800.– Busse bestraft. Die Probezeit betrug 2 Jahre. Der Beschuldigte befand sich damals während 8 Tagen in Untersuchungshaft. Diese Vorstrafe ist teilweise einschlägig, weshalb

- 29 - sie sich erheblich strafferhöhend auswirkt. Ebenfalls strafferhöhend ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte innerhalb der vorerwähnten Probezeit und teilweise (Nachtragsanklage) während des laufenden Strafverfahrens erneut delinquierte.

E. 7.4

Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd. Umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse können eine Strafreduktion von bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Der Grad der Strafminderung hängt aber insbesondere davon ab, in welchem Stadium des Verfahrens das Geständnis erfolgte. Ein Verzicht auf Strafminderung ist zulässig, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert hat, namentlich weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig geworden ist (Urteil des Bundesgerichts vom 21. November 2011 6B_558/2011 E. 2.3). Der Beschuldigte bestreitet nach wie vor die wesentlichen Tatvorwürfe. Aus dem Umstand, dass er bezüglich der deliktischen Telefonanrufe vom 24. Dezember 2015 nach anfänglichem Bestreiten, diese im Vorverfahren zwischenzeitlich anerkannt hatte, ergab sich keine Erleichterung des Verfahrens, zumal die Beweislage aufgrund des Vorliegens der Telefonnummern der verwendeten öffentlichen Anschlüsse ohnehin erdrückend war. Auch aufrichtige Reue und Einsicht ins Unrecht seiner Taten sind beim Beschuldigten nicht auszumachen. Aus dem Nachtatverhalten ergeben sich daher keine Strafminderungsgründe.

E. 7.5

Die somit aufgrund der teilweise einschlägigen Vorstrafen und der Delinquenz während laufender Probezeit und teilweise während des laufenden Verfahrens verbleibende Straferhöhung wurde durch die Vorderrichter angemessen mit einem halben Jahr Freiheitsstrafe veranschlagt (Urk. 87 S. 43). 8. Somit ist der Beschuldigte mit 3 Jahren und 8 Monaten Freiheitsstrafe sowie mit Fr. 1'000.– Busse zu bestrafen. Einer Anrechnung von 747 Tagen er-

- 30 - standener Haft und vorzeitigen Strafvollzugs an die Freiheitsstrafe steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). VI. Vollzug und Widerruf 1. Angesichts der Dauer der ausgefallten Freiheitsstrafe von über 3 Jahren kommt ein bedingter oder teilbedingter Strafvollzug nicht in Betracht (Art. 42 Abs. 1 StGB; Art. 43 Abs. 1 StGB). 2. Die Busse ist zu vollziehen (Art. 105 Abs. 1 StGB). Für den Fall, dass der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht bezahlt, ist gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten festzusetzen. Gemäss gängiger Praxis erscheint ein Umwandlungssatz von einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe pro Fr. 100.– Busse als angemessen, weshalb angesichts der Höhe der Busse von Fr. 1'000.– eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen festzulegen ist. 3. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe. Ist nicht zu erwarten,

dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so kann das Gericht auf einen Widerruf verzichten und den Verurteilten verwarnen oder stattdessen die Probezeit verlängern (Art. 46 Abs. 1 und 2 StGB). Ein Widerruf hat nur zu erfolgen, wenn aufgrund des neuen Delikts zu erwarten ist, dass der Beschuldigte weitere Straftaten verüben wird. Dabei ist das Fehlen einer ungünstigen Prognose zu prüfen, mithin ob aufgrund einer negativen Einschätzung der Bewährungsaussichten eine eigentliche Schlechtprognose besteht. Die Prüfung der Bewährungsaussichten ist anhand einer Gesamtbetrachtung aller wesentlicher Umstände vorzunehmen (BGE 134 IV 142 f.).

E. 7.5.1

Auch die Aussage der Privatklägerin, wonach der Beschuldigte sie in der Zeit zwischen 11. März 2015 und 5. April 2015 drei Mal auf dem Nachhauseweg abgepasst, verfolgt und bedroht habe, wobei er ihr auch zugerufen habe, sie solle in eine Nebenstrasse kommen, findet ihre mindestens teilweise Bestätigung in seiner Anerkennung, der am 31. März 2015 vom Bahnhof kommenden Privatklägerin zugerufen zu haben, sie solle zu ihm kommen, worauf diese geantwortet

- 18 - habe, er solle ihr nicht hinterherlaufen, sonst würde sie schreien (Urk. 13/1 S. 12; Urk. 13/3 S. 6).

E. 7.5.2

Der Beschuldigte bestätigte auch, früher einmal zur Privatklägerin gesagt zu haben, er werde sie ficken, nicht aber in der genannten Zeitspanne (Urk. 13/3 S. 9). Auch dies zeigt mindestens, dass ihm solche Beschimpfungen nicht wesensfremd sind und er diese auch an die Privatklägerin adressiert hat, was einen weiteren gewichtigen Hinweis auf den Wahrheitsgehalt ihrer Darstellung auch in zeitlicher Hinsicht darstellt.

E. 7.5.3

Die Privatklägerin hat bezüglich der Häufigkeit der telefonischen Kontaktaufnahmen durch den Beschuldigten ausdrücklich auf die in ihrem Mobiltelefon abgespeicherten Daten verwiesen (Urk. 12/6 S. 3). Aus der polizeilichen Auswertung dieser Daten ergibt sich, dass der Beschuldigte sie im Zeitraum vom

E. 7.5.4

Demzufolge erweisen sich auch diese Tatvorwürfe (Anlageziffer 1.3.) als erstellt. 8. In der Nachtragsanklage wird dem Beschuldigten schliesslich zur Last gelegt (Urk. 22 S. 2), er habe am 24. Dezember 2015, um 04.07 Uhr und um 05.23 Uhr aus öffentlichen Telefonkabinen in G._____ [Ortschaft] mehrfach die Privatklägerin angerufen und beschimpft, er werde sie wieder auf der Strasse ficken, auch ihre Tochter, ihren Sohn und ihre verstorbene Mutter. Zwischen 04.13 Uhr und um 05.23 Uhr habe er sie 44 Mal angerufen. Von 04.13 Uhr bis 04.59 Uhr habe er sie mit der Telefonnummer 1 beim H._____platz insgesamt 36 Mal

- 19 - und um 05.18 Uhr mit der Telefonnummer 2 bei der Passarelle I._____ insgesamt 6 Mal angerufen, wobei sie das Telefon um 04.13 Uhr, 04.16 Uhr, 04.21 Uhr und 04.34 Uhr jeweils abgenommen habe. Um 05.23 Uhr habe er aus der Kabine 3 bei der J._____strasse ... mit der Telefonnummer 3 noch zwei Mal angerufen. Durch diese unzähligen Anrufe mit Beschimpfungen und Drohungen habe die Privatklägerin massiv Angst bekommen und insbesondere befürchtet, der Beschuldigte könnte sie erneut vergewaltigen, was der Beschuldigte gewollt, evt. in Kauf genommen habe. Diese Anrufe habe er getätigt, um sie

einzuschüchtern, seine Wut an ihr auszulassen und um sie zu beunruhigen, was ihm auch gelungen sei. Überdies habe er die Anrufe getätigt und mit ihr Kontakt aufgenommen, obschon und im Wissen darum, dass ihm mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirksgerichtes Zürich vom 21. August 2015 unter Strafandrohung verboten worden sei, auf irgendeine Weise mit ihr in Kontakt zu treten. 8.1. Anlässlich seiner Hafteinvernahme bei der Staatsanwaltschaft des Kantons G._____ vom 6. Januar 2016 hat der Beschuldigte zunächst kategorisch bestritten, dass es so etwas gegeben habe. Die Privatklägerin lüge. Weder habe er ihre Nummer noch habe er sie angerufen. Er habe sich an das Kontaktverbot gehalten (Urk. 84/6/1 S. 2, S. 5, S. 7, S. 10 f.). Anlässlich seiner Befragung bei der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 24. Februar 2016 bestätigte er alsdann, in seiner Anhörung durch das Zwangsmassnahmengericht des Kantons G._____ vom 8. Januar 2016 zugegeben zu haben, dass er trotz des Verbotes Kontakt mit der Privatklägerin aufgenommen habe. Als er sie am 24. Dezember 2015 unzählige Male angerufen habe, sei er in G._____ gewesen. Zwei Mal habe er vom Bahnhof aus angerufen. Er wisse nicht, wie oft er sie angerufen habe. Sie hätten nur einmal gesprochen. Er habe viel getrunken, und nach Mitternacht habe es kein Tram und keinen Bus mehr gegeben. Seit 10 Jahren sei sie seine Ehefrau. Innerhalb dieser Zeit habe er sie nie bedroht. Er würde dies nie machen (Urk. 84/6/3 S. 2 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte der Beschuldigte, dass er die Privatklägerin trotz des bestehenden Kontaktverbots viele Male angerufen habe. Er sei alkoholisiert, aber nicht übermässig betrunken gewesen. Er bestritt jedoch weiterhin, die Privatklägerin bedroht zu haben. Er habe

- 20 - ihr nichts schlimmes oder böses gesagt. So etwas würde er keinesfalls tun (Prot. II S. 20). 8.2. Die vorstehenden Aussagen des Beschuldigten sind exemplarisch für sein Aussageverhalten. Er widerspricht sich teilweise innerhalb derselben Befragung selber. Ein Beispiel dafür zeigt sich darin, dass er die Privatklägerin zwar angerufen, ihr aber weder gedroht noch sie beschimpft habe. Dies sei früher gewesen, um dann später zu Protokoll zu geben, er habe sie in all den zehn Ehejahren nie bedroht, dies obwohl es neben seiner vorherigen Zugabe solcher Drohungen auch eine entsprechende rechtskräftige Vorstrafe gibt (vgl. dazu auch vorstehend, Erw. III.7.5.2. f.). Der Beschuldigte war gemäss seinen eigenen Aussagen anlässlich der Anrufe aus G._____ alkoholisiert und befand sich offenkundig in einer emotional angespannten Verfassung. Ausgerechnet in diesem Zustand will er die Privatklägerin zwar angerufen, aber weder beschimpft noch bedroht haben, wie er dies früher zu tun pflegte. Seine Aussagen erweisen sich aus all diesen Gründen als unglaubhaft. 8.3. Der Anklagesachverhalt der Nachtragsanklage basiert demgegenüber auf den gleichlautenden polizeilichen Aussagen der Privatklägerin vom 28. Dezember 2015, welche diese bei der Stadtpolizei Zürich, Detektivposten K._____ [Ortsangabe], anlässlich der Anzeigeerstattung zu Protokoll gegeben hatte (Urk. 84/1; Urk. 84/5/1 S. 2 ff.). Diese polizeilichen Aussagen bestätigte und wiederholte die Privatklägerin anlässlich ihrer staatsanwaltschaftlichen Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten vom 24. Februar 2016 ausdrücklich. Zudem erklärte sie, grosse Angst zu haben. Die Situation sei für sie unerträglich (Urk. 84/5/3 S. 4 ff., samt Beilagen: Urk. 84/5/5 f.). 8.4. Angesichts der konfliktsbeladenen Ehegeschichte und der bereits erstellten Vergewaltigung sowie der plausiblen widerspruchsfreien Aussagen der Privatklägerin zu diesem Anklagevorwurf, welche durch Zugaben des Beschuldigten in massgeblichen Punkten bestätigt wurden, verbleiben keine unüberwindbaren Zweifel im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StPO daran, dass sich der

Anklagesach- verhalt, inklusive Drohungen, auch tatsächlich zugetragen hat. Die Tatvorwürfe

- 21 - der Nachtragsanklage erweisen sich somit in Übereinstimmung mit der kurzen vorinstanzlichen Beweiswürdigung (Urk. 87 S. 30 f.) als erstellt. 9. Bei diesem Beweisergebnis zeigt sich, dass es sich vorliegend nicht bloss um reine Vier-Augen-Delikte handelt, bei welchem die Aussagen der geschädig- ten Person das einzige Beweismittel bildet (BGE 140 IV 196 E. 4.4.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_70/2015 vom 20. April 2016 E. 1.4.2). Es ist daher davon ab- zusehen, die Privatklägerin im Rechtsmittelverfahren einer weiteren Befragung zu unterziehen. IV. Rechtliche Würdigung 1. Im angefochtenen Urteil wurden die Taten des Beschuldigten zum Nach- teil der Privatklägerin mit zutreffender Begründung als Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB (Anklageziffer 1.1.), als versuchte Nötigung im Sinne von Art. 181 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Anklageziffer 1.2.), als (voll- endete) Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB, welche den ebenfalls erfüllten Tat- bestand des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage im Sinne von Art. 179septies StGB vorliegend konsumiert (Anklageziffer 1.3.) sowie der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB, des Miss- brauchs einer Fernmeldeanlage im Sinne von Art. 179septies StGB sowie des Un- gehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB (Nachtrags- anklage) gewürdigt (Urk. 87 S. 31 ff.). Es kann vollumfänglich darauf verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). 2. An der Berufungsverhandlung anerkannte der Beschuldigte die Schuld- sprüche betreffend Missbrauch einer Fernmeldeanlage und Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen und focht diese nicht mehr an (Urk. 102 S. 18). Der Be- schuldigte ist ferner der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB, der mehrfachen, teilweise versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB, schuldig zu sprechen.

- 22 - V. Strafzumessung 1. Die Vorderrichter bestrafte den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 44 Monaten und mit Fr. 1'000.– Busse (Urk. 87 S. 43 f., 53). Die Anklagebe- hörde beantragte im erstinstanzlichen Verfahren eine Bestrafung mit 3 1/2 Jahren Freiheitsstrafe und Fr. 1'200.– Busse (Urk. 87 S. 3). Im Berufungsverfahren beantragte die Staatsanwaltschaft lediglich die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 93). Der Beschuldigte verlangte einen Freispruch. Eventualiter beantragte er eine teilbedingte Freiheitsstrafe von nicht mehr als 32 Monaten (Urk. 102 S. 18). Bei der nachfolgenden Bemessung der Strafe ist, wie bereits erwähnt, das Verbot der reformatio in peius zu beachten (Art. 391 Abs. 2 StPO). 2. Die allgemeinen Regeln und Kriterien der Strafzumessung wurden im vor- instanzlichen Urteil unter Hinweis auf die Lehre und Rechtsprechung korrekt und umfassend wiedergegeben. Der massgebliche Strafrahmen für das schwerste, der vom Beschuldigten begangenen Delikte, die Vergewaltigung, wurde mit Frei- heitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren (Art. 190 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 40 StGB) korrekt abgesteckt, und es wurde zutreffend erwogen, dass keine ausser- gewöhnlichen Umstände gegeben sind, welche ein Verlassen dieses Strafrah- mens verlangen würden (Urk. 87 S. 37 f.). Der Strafrahmen reicht daher entgegen der vorinstanzlichen Schlussfolgerung nicht bis 15 Jahre, da in der Regel keine Erweiterung und kein Verlassen des ordentlichen Strafrahmens stattfindet (Urteile des Bundesgerichts 6B_857/2015 vom 21. März 2016 E. 2.3.3, 6B_853/2014 vom 9. Februar 2015 E. 4.2 und 6B_31/2011 vom 27. April 2011 E. 3.4.1; BGE 136 IV 55 E. 5.8 S. 63 mit Hinweisen).

E. 11

Rechtsmittel: gegen diese Entscheidung kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdebedingungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 8. September 2017 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter Dr. Bussmann lic. iur. Neukom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.